

Die
Hinterhaltung der Trunksucht

und der
Gesetzentwurf von 1887.

Besprochen über Veranlassung
des
Oesterreichischen Vereines gegen Trunksucht
von einem Mitgliede desselben.

Wien 1888.
Wanz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 7.

Die
Hinterhaltung der Trunksucht

und der

Gesekentwurf von 1887.

Beiprochen über Veranlassung

des

Oesterreichischen Vereines gegen Trunksucht

von einem Mitgliede desselben.

Wien 1888.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 7.

A-376125



DS-2023-442

Wie zu erwarten war, haben sich, sobald die Fassung, des Ende October 1887 von der hohen Regierung dem Hause der Abgeordneten vorgelegten, Entwurfs von Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit bekannt geworden war, Stimmen aus den Kreisen der den Absatz gebrannter geistiger Getränke besorgenden Gewerbetreibenden erhoben, welche in mehr oder minder sachgemäßer Kritik solche Bestimmungen als unzulässig, als ihre Interessen schädigend, ja zum Theile als geradezu „verderbenbringend“ bezeichnen.

Wie in den Mittheilungen des „Oesterreichischen Vereins gegen Trunksucht“ auf Grund amtlicher Daten zusammengestellt wurde, haben sich in den letzten $3\frac{1}{2}$ Jahren die Branntweinschänken um 16%, die Kleinverschleißer um $8\frac{3}{4}$ % und die Kleinhandel (unter 1 Liter) mit Branntwein betreibenden Gewerbe um 74% vermehrt; bei dem allseitig beklagten Rückgange der Erwerbsthätigkeit gewiß ein beredter Nachweis dafür, daß diese Gewerbe ihre Rechnung dort finden, wo sie den anderen nicht stimmt, daß die wirtschaftliche Noth ihnen zu Statten kommt, und nichts ist natürlicher, als daß ein Strich durch diese Rechnung den Interessenten des Branntweinabsatzes mißfallen muß.

Ob sich der vorliegende Entwurf, wenn er Gesetzeskraft erlangte, überhaupt als ein so kühner Strich erweisen würde, ob nicht die Vortheile, ja die Privilegien, die er den heutigen Concessionären einräumt, wenigstens vielen derselben aufwäge, was er an Belästigungen derselben mit sich bringt, das bleibe vorläufig dahingestellt. Wenigstens in thesi, in seiner Tendenz, geht er den, Branntwein im Kleinen absetzenden, Gewerbsleuten gegen den Strich, und diese Tendenz als solche schon ruft deshalb lebhaften Widerspruch hervor und wird als eine schwere und ungerechtfertigte Verletzung einer großen Classe steuerzahlender Bürger hingestellt.

Mit jener Kühnheit, welche in unseren Tagen so häufig wirksamer ist als die gründlichste Erwägung, wird in einigen jüngst erschienenen Flugschriften die Existenz einer Branntweinsucht in Abrede gestellt; was die Landtage von Böhmen, Mähren, Schlesien, von Kärnten und Tirol an Thatfachen berichten, aus dem Volksleben selbst geschöpft, was übereinstimmend von allen Bezirksbehörden Kärntens und Deutsch-Tirols, von den landwirthschaftlichen Vereinen, Gensdarmereicorps,

Amtsärzten, von vielen hundert Gemeinden (302 in Tirol allein), von der Mehrzahl der böhmischen Bezirksvertretungen und landwirthschaftlichen Corporationen berichtet wird, was auf Grund all dieser Berichte und der seit Jahren gehaltenen umfassenden Umfragen Chefs der Verwaltung zweier volkreicher Kronländer festgestellt und der Reichsregierung mitgetheilt haben, ein Volksübel, welches der Reichskriegsminister mit tiefem Bedauern die Wehrfähigkeit der Mannschaft schwächen, die Bande der Sitte und Ordnung im Heere bedrohen sieht, und darum bekämpft, ist für die Herren Verfasser jener Flugchriften — wir bedauern hier Autoren von sehr verschiedenem Bildungsgrade und sehr ungleicher kritischer Befähigung sich an Kühnheit messen zu sehen — ein „Schlagwort“ und weiter nichts. Ja, braucht es denn noch eines Beweises dafür, daß in Bezirken oder Gemeinden, in welchen 50—60 Einwohner (Frauen und Kinder inbegriffen) eine Brauntweinschänke zu erhalten vermögen, die Menge Brauntwein, die ein Mann verzehrt, ihn selbst körperlich und geistig, die Seinigen zum Mindesten wirthschaftlich, zu Grunde richtet?

Und solche Bezirke gibt es nicht etwa einen, sondern zahlreiche im gebirgigen Kärnten wie im böhmischen Hügellande.

In dieser verfehlten Taktik zu viel zu behaupten, liegt denn auch die größte Schwäche der Gegner des Gefegentwurfes. Wohl ist die Behauptung „es gibt keine Brauntweinpest“ nicht neu; hat doch ein Gelehrter von Ruf es nicht verschmäht, Gelegenheiten geradezu aufzusuchen, um mit diesem Paradoxon zu verblüffen. Freilich gibt derselbe Gelehrte zu, daß die Verbreitung wirthschaftlichen Nothstandes auch den Brauntwein verbreitet, und er leugnet zum mindesten nicht, daß Schnapsäufer schlechte Wirthe sind; mit diesen Zugeständnissen verwandelt sich aber die Bewunderung für das Paradoxon in eine Verwunderung über den Gelehrten, der es gewagt hat. Vor vielen Jahrzehnten soll das Wiener Publicum, einer imposanten Reclame folgend, in den Prater geströmt sein, um einen Mann mittelst des von ihm erfundenen Flugapparates die Luft theilen zu sehen; bald aber hatte die vieltausendköpfige Menge Neugieriger Gelegenheit, darüber zu erstaunen, wie der Mann, welchen sein Apparat nicht einen Zoll vom Boden zu erheben vermochte, den Muth habe finden können, seine bevorstehende Flugpartie an allen Straßenecken anzukündigen.

Daß reichlicher und regelmäßiger Brauntweingenuß überhaupt, daß aber insbesondere der Genuß fuselhaltigen Brauntweines dem Individuum und der Generation schädlich ist, daß der Säufer das wirthschaftliche Verderben der Seinigen vielleicht nicht immer so rasch, aber noch sicherer als der Spieler herbeiführt (denn dieser kann doch auch gewinnen), und daß die Gelegenheit, zum Säufer zu werden, weitaus am häufigsten in den Schnapsläden lauert, weil diese den Alkohol in der concentrirtesten Form, mit dem geringsten Geld- und Zeitaufwande genießbar, anbieten, das kann wohl ernstlich Niemand leugnen, und wir haben darum nicht erst nöthig, die Autorität unserer Landeschefs, Behörden und Amtsärzte derjenigen eines einzelnen, wenn auch mehrfach an dem Ertrage des Braunt-

weinschantgeschäftes interessirten, Handelsmannes, oder der eines Autors gegenüberzustellen, welcher die Anonymität gewählt hat, wir wissen nicht um sich zu schonen oder der Sache zu nützen.

Wenn dies die Hauptschwäche der Gegner ist, weil sie den Zweifel an der Aufrichtigkeit der ausgesprochenen Meinung am entschiedensten herausfordert, so ist es doch nicht die einzige. Obwohl eine Branntweinpest nicht existiren soll, (und einer der Herren versuchte sich sogar in Conjecturen über die in Oesterreich alljährlich verbrauchten Mengen, die er freilich dann selbst als jeder Grundlage entbehrend bezeichnet), wird doch in der Errichtung von Trinkerasylen eine dringend nöthige Abhilfe gegen das negirte Uebel erblickt! Wenn eine solche Nothwendigkeit besteht, so beweist sie allerdings in schreiender Weise das Vorhandensein einer stark hervortretenden Neigung des Volkes zum Branntweinübergenuße, somit das, was der Verfasser leugnet; wenn aber eine solche Neigung besteht, so sind Trinkerasylen keineswegs das Mittel, diese Neigung zu bekämpfen oder einzuschränken, sondern sie sind nur ein höchst trauriges Heilmittel gegen einen Theil der Folgen jener verhängnißvollen Trunksucht; nicht ein Schwert, um den Dämon Schnaps zu treffen, auch nicht ein Schild, um vor seinen Streichen zu schützen, sondern ein Verband für die Wunden, die er schon geschlagen hat.

Gewiß haben wir allen Grund, jenen Männern dankbar zu sein, welche in der letzten Landtagsperiode in Brünn und Wien die Errichtung solcher Detentionsanstalten für Trinker angeregt haben, und die Ueberfüllung der Irrenanstalten mit Opfern der Trunksucht muß endlich dazu führen, daß man ähnlich wie für verwahrloste Kinder, so auch für Säufer Anstalten errichtet, in denen solche theils in Folge strafgerichtlicher Erkenntnisse, theils über anderweitige Constatirung ihrer krankhaften Neigung zum Trunke vor den verderblichen Folgen ihres Pasters bewahrt, möglicherweise von ihrer Neigung geheilt werden.

Damit aber, daß für die Opfer der Trunksucht Anstalten errichtet werden, ist dieser ebensowenig entgegengewirkt, als man etwa dem Wucher durch Errichtung von Armenhäusern, oder der Zunahme unehelicher Geburten durch Erweiterung der Gebär- und Findlingsanstalten wirksam entgegentreten würde.

Den Geldverleihern freilich und den Verführern ist es erwünscht, wenn für ihre Opfer von Anderen, von Staat und Land, gesorgt wird; sie finden sich dann mit ihrem Gewissen, das denn doch zuweilen Einwendungen erhebt, um so viel leichter ab, wenn sie sich sagen können: so lange es gut geht, ist der Vortheil auf unserer Seite, und kommt es zum Aeußersten, so tragen den Nachtheil die Steuerzahler, und Steuer zahlen ja auch wir! Es soll eine Art von Gewissen geben, welche sich durch solche Argumente ganz leicht beruhigen läßt.

Wenn endlich die Gerechtigkeit, ja sogar die „Menschlichkeit“, gegen einen Versuch angerufen wird, dem gemeinschädlichen Treiben in den zahllosen erlaubten und unerlaubten „Giftbuden“ ein wenig zu steuern, so

zwingt die Pose, welche einer der Vertreter der hochachtbaren Geschäftsclasse der concessionirten Branntweinschänker bei seinen diesbezüglichen Ausführungen einnimmt, dem ernstesten Leser ein unwillkürliches Lächeln ab; aber auch von dem höheren Standpunkte, welchen sein namenloser Kampfgefährte einnimmt, erscheint es diesem ein Rechtsbruch, „ganze große Berufs-zweige unmdglich zu machen“.

Nun geben wir gerne zu, daß es in der Tendenz, wenn auch, wie uns scheint, keineswegs in der Wirkungssphäre des vorliegenden Gesetzentwurfes gelegen wäre, den Erwerb der concessionirten Branntweinschänker zc. zu schmälern, — und zwar ohne Unterschied, ob ihr Anspruch auf Hochachtung gerechtfertigt ist oder nicht. Wir gehen auch für jetzt ganz darüber hinweg, daß durch die Fixirung der Zahl künftig zu ertheilender Concessionen und durch die Concessionspflicht des Kleinhandels bis 5 Liter den gegenwärtigen Concessionären sehr kostbare Geschenke gemacht werden sollen, die wir ihnen keineswegs gönnen, und fragen nur: wenn es sich zeigt, daß ein Erwerbszweig oder die Art, in welcher derselbe Früchte tragend gemacht wird, in Folge geänderter Anschauungen sich auch nur als entbehrlich herausstellt, ist es Sache des Staates, ihn zu erhalten. Hätte etwa der Staat, um die Fuhrleute und die Wirthe an den Reichs- und Landstraßen zu schonen, bei welchen jene einen schönen Theil ihres Verdienstes zu lassen pflegten, den Bau von Eisenbahnen untersagen sollen? Hätte man Dampfmühlen Schwierigkeiten in den Weg legen sollen, um nicht die vielbesungenen Mühlenräder in ihrem anheimelnden Klappern zu unterbrechen? Und doch hat Niemand je die Landstraßen oder die Wasser- und Windmühlen für gemeinschädlich gehalten? Es waren eben bessere Verkehrsmittel, zweckmäßigere Mahlvorrichtungen erfunden worden, welchen die schlechteren weichen mußten; und wenn dabei die Fuhrleute und Müllner, auch hochachtbare Bürger, die ihr Geschäft gut gelernt und fleißig geübt hatten, darunter litten, so waren sie doch nicht intelligent genug, um zu entdecken, daß der Staat „kein Recht“ habe, die Straßen veröden und die Mühlenräder stille stehen zu lassen!

Wenn nun aber ein Erwerbszweig durch die Art, in welcher, oder schon durch die Vorliebe, mit welcher er betrieben wird, sich als geradezu schädlich herausstellt; wenn sich ergibt, daß eine sehr große Anzahl der Betriebsstätten nicht nur ohne Nachtheil entbehrt werden könnte, sondern zum allgemeinen Besten entbehrlich werden muß: dann ist der bloße schüchterne Versuch, eine Verminderung der Betriebsstätten anzubahnen, die Art und die Zeit des Betriebes zum allgemeinen Besten zu beeinflussen, eine Verletzung von Recht und Gerechtigkeit!

Als ein allgemeines Polizeistrafgesetz für den ganzen Umfang des deutschen Reiches Spielbanken und Bordelle untersagte, und die Sperrung der vorhandenen binnen kurzen Fristen verfügt wurde, hat es Jemand gewagt, eine Maßregel ungerecht zu nennen, welche die Laster des Spieles und der Unzucht bekämpft. Und doch handelte es sich hier um große investirte Capitalien, welche durch jenes Gesetz vernichtet wurden!

Hat es etwa der Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit gewagt, um das Laster der Trunksucht zu unterdrücken, einem der hochachtbaren Concessionäre auch nur einen Bruchtheil seines Capitales zu schädigen, die Spritzfässer seines Kellers zu entwerthen? Im Gegentheile, sein Kundenkreis soll in doppelter Richtung erweitert werden; durch die Kunden der Händler und durch die Kunden jener Schänken, für welche die Concession erlischt, ohne daß eine neue gegeben werden dürfte. Einige Kunden freilich will der Entwurf den Schänkern entziehen: die Unmündigen und die Betrunknen; doch wer, der das „Memorandum“ eines jener Herren gelesen hat, könnte daran glauben, daß dessen hochachtbare Zunftgenossen solchen Kunden je den Zutritt zu der Stätte ihres Wirkens gestattet haben würden?

Sowenig ernst als die kühne Verneinung jener Schäden, die der Entwurf zu bekämpfen strebt, ist also die Anrufung des Rechtes und der Gerechtigkeit von Seiten der Herren Schankconcessionäre zu nehmen. Sie kennen so gut die Vortheile, die ihnen geboten werden, als die Nachtheile, welche der heutige Zustand im Gefolge hat, und wer weiß, ob ihr Widerstand gegen den Entwurf überhaupt ernst zu nehmen ist, ob es nicht die Beforgniß vor der Schwämmerung der ihnen gebotenen Vortheile ist, welche es ihnen räthlich erscheinen läßt, über Bergewaltigung zusammenzuraufen? Dergleichen wäre ja doch nur die sinngemäße Anwendung eines Grundsatzes der hohen Politik, der da lautet: „si vis pacem, para bellum“.

So weit also nehmen wir den Entwurf vor den Klagen und Vorwürfen seiner Gegner in Schutz. Seine Absicht: in allen Ehren; die Rechtmäßigkeit der Mittel, die er in dieser Absicht vorschlägt: außer Frage; die Trinkerasyde: auf ein anderes Blatt!

Anders, und in vielen Punkten auf die Seite der Gegner des Entwurfes aber müssen wir uns stellen, wenn es sich um die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Mittel, um die Frage handelt: wird auf diesem Wege die gewünschte Besserung herbeigeführt, oder nur eine Verschiebung in den Vortheilen bewirkt, welche der heutige Zustand den verschiedenen Kategorien der Kleinverkäufer von Branntwein bietet, ohne daß dessen Nachtheile für die ganze Bevölkerung vermindert würden?

Die schädliche Wirkung, welche der Branntwein auf Jene übt, die ihn regelmäßig genießen, beruht zum Theile auf dem Gehalte der genossenen Sorten an Fuselölen (Amyl- und Butylalkohol und anderen als giftig erkannten Beimengungen), zum Theil auf der Menge des, auch gereinigten, Branntweins, welcher durch die Reizungen, die er ausübt und die zunächst das Bedürfniß nach stets größeren Mengen veranlassen, das Nervensystem zerrüttet. Die auf der Qualität beruhenden Schäden sind allgemein und gleichartig, die auf der Quantität beruhenden sehr verschieden nach den Individuen, welche ihnen ausgesetzt sind.

Am allgemeinsten und entschiedensten zu bekämpfen wäre daher zunächst die Verabreichung fuselhaltiger, also vergiftender Branntweinsorten, und in dieser Richtung kann man den von dem Anonymus bezogenen

Äußerungen des Professors Mglave, welche dieser auch auf dem Wiener hygienischen Congresse vorbrachte, nur beipflichten. Mit der hygienischen Aufsicht, der obligatorischen Controle alles zu Genusszwecken in den Verkehr gelangenden Alkohols wäre allein mehr gethan, als mit den strengsten Gesetzen gegen die Trunkenheit; denn noch mehr als das Uebermaß schädigt der Giftgehalt die Kunden der Schnapschänken.

Gewiß kann ein so weitläufiges System von Einrichtungen, wie es etwa das in der schweizerischen Eidgenossenschaft im Vorjahre eingeführte Branntweinmonopol voraussetzt, für ein Ländergebiet, wie Oesterreich-Ungarn, nicht so ohne weiters adoptirt werden. Ein Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit ist umso wirksamer, wenn der Staat die Reinheit jedes Tropfens Branntwein verantworten kann, der in seinem Gebiete genossen wird; es ist aber um so nöthiger, je weniger für die Freiheit des im Verkehr befindlichen Branntweins von Giften Gewähr geleistet wird, je mehr also der Einzelne sich vor dem, häufig schon in kleinen Mengen schädlichen Getränke zu hüten hätte.

Schon die Verfasser des allgemeinen Strafgesetzbuches von 1852 haben als eine mit Geldstrafen von 100—1000 Gulden, im Falle zweiter Wiederholung mit Gewerbsverlust zu bestrafende Uebertretung erklärt, wenn Gewerbsleute gebrannte Wässer verfertigen — oder Schankinhaber sie abgeben —, welche auf eine, die Gesundheit schädigende Weise verfertigt, gefälscht oder verdorben sind; ja bei hohem Grade der Schädlichkeit ist nebst dem Gewerbsverluste und der lebenslänglichen Unfähigkeit zu dem Gewerbe und Verfall des Getränkes auf 3- bis 6monatlichen Arrest zu erkennen (§§. 403—405 allgem. St. G.). Da diese Bestimmungen auch heute in voller Gesetzeskraft stehen, so brauchten sie eigentlich nur gehandhabt zu werden, um wenigstens das häufige Vorkommen fuselreicher Schnäpfe hintanzuhalten und im Wege der Repression schon jetzt wenigstens theilweise zu erreichen, was durch einen gesetzlichen Reinigungszwang (mit oder ohne Erzeugungsmonopol) allgemein erreicht werden könnte und sollte.

Und insoferne heute geltende gesetzliche Bestimmungen hierzu ausreichen, war es allerdings nicht Aufgabe des Entwurfes, auch über die Qualität des zu verabreichenden Branntweins Verfügung zu treffen.

Dennoch wäre es sehr wünschenswerth, und wird man, wenn wirklich Ernst gemacht werden wollte mit der Bekämpfung des Schnapsunwesens, auch nicht umhin können, an jene Paragraphe des Strafgesetzes anschließend, und diese an vielen Orten vergessenen Straffunctionen neu belebend, in einem Gesetze zur Hintanhaltung der Trunksucht die Voraussetzungen zu präcisiren, unter welchen gebrannte geistige Getränke, als „auf gesundheitschädliche Weise zubereitet, gefälscht oder verdorben“ im Sinne des §. 403 St. G. anzusehen sind, und alle den Absatz von Trinfbranntwein, ob als Haupt- oder „Nebengeschäft“ betreibenden Gewerbe einer strengen, häufigen und unangemeldeten gesundheitspolizeilichen Controle zu unter-

merfen, ähulich der, die den Apotheken gegenüber geübt wird. Wenn das Damoklesschwert, welches seit Jahrzehnten über den Häuptern der Branntweinverkäufer hängt, von ihnen längst nicht mehr gefürchtet wird, so genügt es ja, ihnen dasselbe in Erinnerung zu bringen, und es würde vielleicht nur einiger Fälle energischer Anwendung der §§. 404 und 405 St. G. bedürfen, um wenigstens dort, wo man die Achtung vor dem Gesetze und den Glauben an die Pflichttreue behördlicher Organe noch nicht verloren hat, die verderblichsten Qualitäten der Fuselschnäpfe vom Vertriebe auszuschließen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter von Mähren hat diesen Weg schon vor Jahren betreten und auf Grund der heute bestehenden Gesetze in einer eingehenden provisorischen Instruction vom Jahre 1885 verordnet, daß unvermuthete Visitationen aller bestehenden Branntweinverchleiffe fortwährend stattzufinden haben, daß hierbei die Waaren auf den Fuselgehalt zu prüfen und daß jeder Branntwein, in welchem mehr als 0.3% Fusel gefunden wird, als gesundheits-schädlich anzusehen sei.

Auf diesem Wege, und bei dem Eifer, mit welchem eine Zahl jüngerer Bezirkshauptleute Mährens ihn wandeln, ist schon heute viel zu erreichen; es sollte aber ein Reichsgesetz gegen die Trunkenheit den Behörden allgemein zur Pflicht machen, was heute nur vereinzelt als Ergebniß eines höchst anerkennenswerthen Eifers in dieser Richtung vorgekehrt wird.

Gehen wir nun von dem, was der Entwurf nicht bekämpft, von der qualitativen Schädlichkeit der verbrauchten Trinkbranntweine, zu dem über, was er wirklich hantanzuhalten sucht: zu dem quantitativen Mißbrauch, dem Uebermaße des Branntweingenußes.

Die Gegner der Tendenz des Gesetzes — und das sind eben die an der Aufrechthaltung des bekämpften Mißbrauches interessirten Gewerbetreibenden und Grundbesitzer — unterlassen es nicht, die steigende Gewöhnung der ärmeren Bevölkerungsschichten an den Schnaps als eine nothwendige Folge des steigenden Elends, der ungünstigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Gewerbe hinzustellen. Viele, die vorhin Bier und Wein tranken, müssen sich jetzt mit Schnaps begnügen, und da sei es denn eine unerhörte Grausamkeit der reichen Leute, die an wohl besetzter Tafel über die Entbehrlichkeit der geistigen Getränke gut reden haben, den Armen den einzigen Trost, der ihnen blieb, die Schnapsflasche, rauben zu wollen. So ungefähr drapiren die Interessenten des Schnapsconsums den faktenreichen Domino der Humanität, in welchem sie ihr Intriguenpiel treiben.

Weil es also dem Manne so schlecht geht, daß er sich in Bier nicht betrinken kann, muß man es ihm möglich machen, diesen Effect mit billigerem Schnaps zu erzielen! Weil seine Verhältnisse ihm den minder schädlichen Genuß versagen, muß man ihm den schädlichsten erleichtern! In der That, es ist zu wundern, daß man nicht die staatlichen Anstaltscaffen

anweist, den armen Gewerbetreibenden vorzuschüßweise Branntwein zu verabreichen, damit sie die drückende Noth doch wenigstens zeitweise vergessen!

Doch lassen wir — so schwer es ist: *satiram non scribere* — die Ironie bei Seite. Ja, ein Zusammenhang des zunehmenden Branntweingenußes mit dem wirthschaftlichen Rückgange ist nicht zu bezweifeln; sogar die Vergleichung kleiner Kreise lehrt, wie Dr. S. Singer in seiner interessanten Darstellung der socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nördlichen Böhmens (Leipzig, Duncker & Humblot, 1885, S. 165) ausgeführt hat, daß bei niedrigerem Arbeitslohne Branntwein reichlicher genossen wird als bei hohem, obgleich auch hier das Dazwischenspielen anderer Momente sehr wahrscheinlich ist. Aber ebensowenig wird Jemand leugnen wollen, daß die Beziehung zwischen dem wirthschaftlichen Niedergange und dem Schnapsverbrauch eine wechselseitige ist. Eine Wechselwirkung zwischen beiden besteht derart, daß, mag immerhin im einzelnen Falle die Verarmung den Branntwein in einem Haushalte eingeführt haben, dem er vorher fremd war, mit der Gewöhnung an denselben, mit der toxischen Wirkung eines ersten Ueberquantums auch der Anfang zum Verfall der ganzen, in ihrer Armseligkeit so leicht zu vernichtenden, Wirthschaft gemacht ist. Hat erst der Mann einmal in dem Schnapsglase Trost gefunden, hat er einmal auf die Noth der Seinigen vergessen, so hat er auch die Hoffnung, die Kraft verloren, sich und sie daraus emporzuheben; statt der unsicheren Erfolge vermehrter Anstrengung, verdoppelten Sparens, sucht er die sichere Betäubung auf, eine Wohlthat, die ihm der Branntwein nie ver sagt, — freilich nur bei steigender Dosis! Wenn es ihm an Brod fehlt, an Heizstoff, vielleicht an einem warmen Rock, greift er zur Schnapsflasche, und sieh da, er fühlt weder Hunger noch Kälte, ja, er hört auch nicht den Jammer der Seinigen; denn er ist ihnen ja entflohen in die Schänke, zu den Genossen seines Glends, zu den gelehrigen Schülern einer gefährlichen Philosophie der Bewußtlosigkeit!

Wo die Noth vorgearbeitet hat, da ist es dem Schnaps ein leichtes Spiel, das hinwegzuräumen, was jene noch im Hause übrig ließ, und mit diesem Bettel zugleich das Selbstvertrauen, das Pflichtgefühl, ja das Mitleid mit Weib und Kindern!

Der Branntwein und das Spiel, sie sind so recht die Schergen der Verzweiflung; mit einschmeichelnder Verblendung nähern sie sich jenen am liebsten, deren Blicken sich am wenigsten Erfreuliches bietet; mit jedem Schritte nach abwärts verdoppelt sich ihre Macht, und der Abgrund, in den sie drängen, ist tief und dunkel wie der Schoß jener Zukunft, welchem die Familie des Säufers entgegengeht!

Eben weil dieser Zusammenhang zwischen der Noth und dem Schnapsunwesen ein so inniger und verhängnißvoller ist, soll und muß aber etwas geschehen. Wenn beide Momente wechselweise aufeinander wirken, und es läßt sich das eine nicht beseitigen, so muß eben die Wirksamkeit des andern beschränkt werden; und daß dies möglich ist, beweisen

die Zustände anderer, wirtschaftlich keineswegs begünstigter Länder, in welchen es gelungen ist, der Trunksucht Herr zu werden.

Es soll unwidersprochen bleiben, daß Tausende, die sich den Branntwein ungerne angewöhnen, vor demselben ganz bewahrt werden könnten, wenn man ihnen bessere Nahrung, geräumigere Wohnung, reichlicheren Verdienst verschaffen könnte. Dessenungeachtet hat gerade in den reichsten Ländern, in England, Belgien und Holland, die Schnapspest am ärgsten gewüthet, und in der glücklichen Schweiz, in welcher ein mittlerer Wohlstand am häufigsten ist, deren aufrichtig demokratische Einrichtungen weder die Anhäufung von Reichthümern, noch die Unterdrückung der Lohnarbeiter begünstigen, nahm die Maßlosigkeit des Branntweinsusses derart zu, daß man sich endlich genöthigt sah, die Erzeugung und Einfuhr des Branntweins dem Staate vorzubehalten und einen Theil des Ertrages dieses Monopols der Bekämpfung der Trunksucht zu widmen. Also auch anderwärts, auch in Ländern, in welchen wirtschaftlicher Niedergang nicht zu beklagen ist, deren Einrichtungen den „kleinen Mann“ viel mehr begünstigen (Norwegen und Schweiz) als die Oesterreichs, mußte man zu sehr weitgehenden und entschiedenen Mitteln greifen, um das Uebermaß des Branntweingenußes zu bekämpfen. Und damit ist erwiesen, daß dieses Uebermaß keineswegs allein von der Noth geschaffen und daher auch nicht allein durch Hebung des Wohlstandes zu unterdrücken ist.

Welchen Plan entwickelt also der vorliegende Gesetzentwurf für den Kampf gegen das Uebermaß?

Die Mittel, welche er vorschlägt, sind:

1. Einreihung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von 5 Liter und darunter unter die concessionirten Gewerbe (§. 1).
2. Das Verbot der Vereinigung anderer Gewerbebetriebe mit dem des Ausschankes und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke in einem Locale (§. 2).
3. Beschränkung der künftig zu ertheilenden Concessionen für Schank- und Kleinverschleiß auf gesetzlich im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl eines Ortes bestimmte Normalzahlen (§. 3).
4. Einschränkung des Betriebes auf Wochentage (§. 5).
5. Strafen gegen Trunkene und Förderer der Trunkenheit (§§. 6, 11, 12).
6. Versagung der Gerichtshilfe zur Eintreibung von Zechschulden (§§. 7—10).

Die 4 ersten Mittel gehören dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung, das 5. gehört dem Strafrechte, das 6. dem Privat- und dem Civilproceßrechte an. Ganz neu, bei weitem am wichtigsten und auch am meisten kritisiert sind die gewerbegesetzlichen Maßregeln des Entwurfes, während die beiden anderen im Wesentlichen schon mit dem 1877 für Galizien eingeführten Gesetze eingeführt worden waren.

Der Entwurf behält vollständig die durch das Schanksteuergesetz eingeführte Dreitheilung in Ausschank, Kleinverschleiß und Handel, und ebenso

die Bestimmungen der §§. 16 ff. der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 bei, auf Grund welcher die Mehrzahl aller Gastgewerbe (einschließlich des Kaffeesiedergewerbes) den Ausschank, Kleinverschleiß und Handel mit gebrannten geistigen Getränken „nebenbei“ betreiben, und jeder zum Schank- und Kleinverschleiß Berechtigte auch mit solchen Getränken in verschlossenen Gefäßen jeder Größe Handel treiben darf.

Nun sind aber die Klagen der Landtage fast übereinstimmend dahin gegangen, daß das Schanksteuergesetz mit seinen drei ungleich besteuerten Kategorien, deren Unterscheidung an äußerliche und sehr leicht zu fälschende Momente geknüpft ist, äußerst nachtheilig gewirkt hat, indem namentlich der mit ein Fünftel des Erwerbsteuerordinariums besteuerte Handel „als Nebengeschäft“ großen Aufschwung nahm, und sich zahlreiche Winkelschänken unter dem Scheine ländlicher Kaufmannsläden verbergen. Ebenso constatiren die Berichte des Tiroler und Kärntner Landtages, daß die „Kleinverschleißer“, obwohl sie nach dem Schanksteuergesetze das abgesetzte Getränke nicht an Ort und Stelle verzehren lassen dürfen, zum großen Theile thatsächlich Schankstellen seien, und endlich ergibt sich aus der dem Motivenberichte des Gesetzes selbst angeschlossenen Tabelle, daß zumal in den Gebirgsländern Kärnten, Vorarlberg und Salzburg, in deren ersteren der Branntweinconsum eine besonders traurige Höhe erreicht hat, fast aller Ausschank in Gasthäusern betrieben wird.

Hieraus scheint sich zu ergeben:

1. Daß die Dreitheilung des Schanksteuergesetzes, oder doch die Art der Abgrenzung der drei Kategorien von einander überhaupt verfehlt ist, und
2. daß der Ausschank von Branntwein als ein Nebengeschäft des Gastgewerbes in der Art, daß bei Vereinigung beider Geschäfte der Branntweinschank von den Beschränkungen, welche dem selbstständigen Betriebe auferlegt werden, frei bleibt, nicht behandelt werden darf, wenn nicht die künftigen Beschränkungen des Branntweinschankbetriebes ganz auf demselben Wege umgangen werden sollen, wie heute das harmlose Schanksteuergesetz.

Wozu dient denn überhaupt die Dreitheilung des Schanksteuergesetzes? Sie ist nordischen Mustern entlehnt, wovon jedoch die Verschiedenheit unserer Verhältnisse von denen der betreffenden Länder allein schon hätten warnen sollen, überdies aber in wesentlichen Punkten verschlechtert.

In Schweden und Finnland unterscheidet man allerdings auch Ausschank, Kleinhandel und Partiehandel. Die Minimalmenge, welche im Kleinhandel in Schweden abgesetzt werden darf, ist aber eine halbe Kanne (= circa 1·3 Liter); während unser Kleinverschleiß $\frac{1}{8}$ Liter absetzen darf; der — schanksteuerfreie, jedoch jährlich von Neuem concessionsbedürftige — Partiehandel beginnt erst bei 15 Kannen = 39·3 Liter, während das österreichische Schanksteuergesetz den Handel

mit den kleinsten Mengen zuläßt, wenn nur die Flasche „handelsüblich verschlossen“ ist. Der Ausschank bildet bei dem Umstande, als Wein in diesen Ländern sozusagen fremd ist und Bierconsum sich nicht jener Verbreitung erfreut, wie in der deutschen und böhmischen Bevölkerung Oesterreichs, das Hauptgeschäft der Gastwirthschaften.

Für Oesterreich konnte die Dreitheilung nur die Bedeutung haben, den Branntweinabsatz in verschiedener Höhe, je nach der Häufigkeit des Absatzes, mit der Schanksteuer zu treffen, und hier schloß man sich eben bestehenden Verhältnissen an, welche aber thatsächlich durch die Bestimmungen des Schanksteuergesetzes selbst verschoben worden sind.

Bei dem minimalen Betrage der österreichischen Schanksteuer und dem verhältnißmäßig bedeutenden Ertrage des Branntweinleinverschleißes, welcher gestattet, selbst eine viel höhere Schanksteuer spielend und unmerklich durch Verdünnung des Getränkes oder durch Abbruch weniger Tropfen von jedem Gläschen zu überwälzen, fehlt jeder Grund zur Begünstigung des sogenannten Kleinverschleißes (von $\frac{1}{8}$ Liter und darüber), welcher unter Beobachtung gewisser dehors — wohl auch zuweilen mit Außerachtlassung derselben — dem Ausschanke völlig gleich steht, insoferne es sich um Trinkbranntwein handelt.

Das Schanksteuergesetz stellt aber diesem auch den Spiritus gleich, welcher zum Haus- und gewerblichen Bedarfe dient, und dieser muß freilich in kleinen Mengen und an vielen Orten zu haben sein.

In dieser Gleichstellung liegt wohl die raison d'être für den Kleinverschleiß, aber auch der große Fehler und die große Gefahr des Mißbrauches.

Was aber den Kleinhandel betrifft, welcher, soweit dabei Mengen bis zu 1 Liter abgegeben werden, einem Bruchtheile der Schanksteuer unterliegt, so ist es gewiß, daß derselbe zum großen, vielleicht überwiegenden, Theile in Händen solcher Geschäftsleute ist, welche damit in keiner Weise die Sauflust fördern; jeder Colonial- oder Materialwaarenhändler, Delicatessenhändler, Garfküchler (Charcutieur), der Theehändler, Zuckerbäcker und andere Gewerbs- und Handelsleute führen auch mehr oder minder echten „Rum“, Cognac, Araf, Slibowitz, Liqueure verschiedener Art, wirklich nur nebenbei, als einen der vielen hundert Artikel, welche in Läden solcher Art für den Haushaltsbedarf von jeher eingekauft zu werden pflegen.

Wie aber die gewaltige Steigerung der solchen Handel betreibenden Gewerbe deutlich zeigt, nimmt die Bedeutung des Absatzes gebrannter Wässer in diesen Läden fortwährend zu, und wie den Berichten unserer Landtage, insbesondere des Tiroler Landtages, zu entnehmen ist, artet diese Gattung (meist als Nebengeschäft versteuerten, also fast unversteuerten) Handels, durch eine interpretative Ministerialverordnung vom Jahre 1886 begünstigt, dahin aus, daß die betreffenden Händler den — auf kaltem Wege, d. h. durch Verdünnung von Rohspiritus, welchem irgend ein „Geschmack“ gegeben wird, selbst erzeugten — Branntwein in unver-

geschlossenen Gefäßen auf Lager halten und „in Abwesenheit der Partei“ (d. h. in dem Magazine, während die Partei im Laden wartet) in ein Fläschchen füllen, welches dann — auf daß erfüllt werde, was im §. 1 des Schanksteuergesetzes geschrieben steht — mit einer Siegelmarke verschlossen wird.

Jene Ministerialverordnung vom 11. Juli 1886, Z. 2856, beweist, daß diese Umgehung des Gesetzes nicht nur den Behörden bekannt war, sondern von denselben sogar gutgeheißen wurde — vermuthlich um den Ertrag der Schanksteuer — welche, es ist lächerlich es zu sagen, sich auf 12- bis 13-hunderttausend Gulden beläuft! — nicht zu schmälern.

Will man gegen die Förderung der Trunksucht durch so zahlreiche concurrirende Gewerbe etwas thun, so müßte man zunächst mit den sämmtlichen Kategorien des Schanksteuergesetzes, dem Ausschank

- a) in eigentlichen Branntweinschänken,
- b) in Gasthäusern und Conditoreien,
- c) den Kleinverschleiß, und
- d) den Handel als Haupt- und
- e) als Nebengeschäft, aufräumen.

Das holländische Gesetz, welches ja in mehrfacher Hinsicht nachgeahmt werden sollte, und von welchem eine Uebersetzung dem Entwurfe angeschlossen wurde, kennt nur Kleinverkauf unter 2 Liter ohne Unterscheidungen; alle die Beschränkungen, die es dem Kleinverkaufe auferlegt, sowie die jährlich zu erneuernde Concessionsgebühr treffen Beden, der Branntwein in Mengen unter 2 Liter absetzt; ob offen oder verschlossen, an Sitz- oder Stehgäste. Gastwirth und Cafétiers, Wein- und Bierverschleißer dürfen zwar — ungleich anderen Gewerbetreibenden — ihr Gewerbe mit dem Kleinverkauf von Branntwein verbinden, aber insoferne sie dies thun, sind sie in allen Stücken den gleichen Abgaben und Beschränkungen, wie die eigentlichen Branntweinverkäufer, unterworfen. Spiritus zu gewerblichen und Haushaltszwecken ist kein Getränk und darum auch der Verschleiß desselben ganz unabhängig von dem Gesetze über den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Der einzige Grund, welcher für die Kategorie des Kleinverschleißes spricht, das Bedürfniß nach Brennspiritus in kleinen Mengen, würde wegfallen, wenn man von den „gebrannten“ Flüssigkeiten die als Getränke dienenden auszuscheiden und den Kleinvertrieb dieser allein dem Schanksteuer- und dem Gesetze zur Hintanhaltung der Trunksucht zu unterwerfen sich entschloße. Sollte eine Umgehung in dem Sinne besorgt werden, daß Brennspiritus zu Genußzwecken verkauft wird, so müßte man eben die Beimengung irgend eines diesen Gebrauch ausschließenden Stoffes zu dem Brennspiritus — die sogenannte Denaturirung, wie sie in anderen Ländern, namentlich bei hoher Besteuerung des Branntweins, besteht — verfügen, ohne welchen derselbe nur von den Getränkverschleißern geführt werden dürfte.

Ist so die Kategorie des Kleinverschleißes beseitigt, so könnte zunächst der Kleinhandel (in verschlossenen Gefäßen) etwa in Mengen unter

3 Deciliter ganz ohne Nachtheil für jene Geschäftsleute, die solchen Handel wirklich nur neben dem Verkaufe von Colonialwaaren oder dergleichen betreiben, dem Ausschank gleich gestellt werden. Der Ausschank aber (einschließlich des Kleinhandels in Mengen bis zu 3 Deciliter) muß, wenn nicht von der Schanksteuer, so doch von den Beschränkungen des Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht gleichmäßig getroffen werden, von wem und wo immer er betrieben wird, ob im Conditor- oder im Kaufmannsladen, im Kaffeehause oder in der Schänke.

Ob dann der Handel von 0.3 bis 5 Liter vor einem Mißbrauche dadurch zweckmäßig geschützt wird, daß man ihn an eine besondere Concession bindet, möchten wir bezweifeln. — Wie leicht der „Bedürfnisnachweis“ zu erbringen ist, welcher die Voraussetzung der Concessionirung sein soll, wie bereitwillig ihn die Behörden — wir wissen nicht ob aus kurzsichtiger Vorantstellung des fiskalischen Interesses oder aus mangelnder Widerstandsfähigkeit gegen die anstürmenden Concessionswerber — acceptiren, ist ja bekannt. Hat dieses Erforderniß etwa die Vermehrung der Schänken um 16% in 3 Jahren verhindert? — Viel wirksamer als die Concessionspflicht wären strenge und genaue Vorschriften über die Art des Verschlusses der im Handel abzusetzenden Flaschen, — wie dies der galizische Landtag hervorhob — und strenge Bestrafung jedes unbefugten Ausschankes, welcher sich auf solche Weise hinter dem Scheine „nebenbei“ betriebenen Handels verbirgt.

In Norwegen ist Gefängniß schon auf den 3. Rückfall in das Vergehen unbefugten Ausschankes gesetzt.

Wenn man den Handel unter 5 Liter (in Holland ist, wie bemerkt, 2 Liter die Minimalgrenze des völlig freien Handels) an eine Concession knüpft, so begünstigt man dadurch nicht nur die Schänken, welche ja sowohl nach dem Schanksteuergesetze, als nach dem Entwurfe zum Absatze von Brauntwein in allen Mengen berechtigt sind, und welchen somit die Kunden Jener zufließen, welche bisher ohne Concession Handel treiben durften, in Zukunft aber eine Concession für den Handel nicht erlangen, sondern, indem man die Zahl der Besucher der Schänken fördert, begünstigt man die Verbreitung der Gewohnheit des Schnapsstrinkens unter solchen, denen es bisher fremd war.

In dieser Richtung müssen wir vollkommen dem beipflichten, was der Verein der Specerei- und Vermischtwaarenhändler Wiens in seiner Petition ausführt. Brennspiritus muß bei dem Vermischtwaarenhändler in der Stadt und auf dem Lande zu haben sein. Wenn man diesen verbietet, Rum und Cognac, welche Spirituosen doch ganz allgemein als Beisatz zum Thee oder zu Speisen von Hunderttausenden gebraucht werden, denen es nie im Leben einfällt, ein Gläschen davon zu trinken, in versiegelten Originalflaschen zu verkaufen, so führt man in der That herbei, daß Dienstkleute, Kinder, Lehrlinge, welche diese Dinge gelegentlich der Einkäufe im Kaufmannsladen abholten, sich in die höchst zweifelhafteste Gesellschaft der Schnapsbrüder zu verfügen haben, deren Gönner, der

lächelnde Gebieter des Branntweinladens oder dessen gefällige Stellvertreterin, sich beeilen werden, durch Gratis-Nationen sich neue Kunden und dem Schnapsuffe neue Anhänger zu erwerben.

Das hieße denn doch wirklich den Teufel mit Beelzebub austreiben!

Nicht die Concession, sondern nur gehörige Beaufsichtigung und die strenge Bestrafung der Winkelschänken kann verhindern, daß der als Nebenbetrieb angemeldete Handel mit Rum in Flaschen sich in einen Ausschank von Schnäpsen verwandelt, wie es eben in Tirol, und geradezu mit Genehmigung des Ministeriums, der Fall war.

Ganz ebensowenig wird vor den Verquickungen des Schnapsauschankes mit dem Vermischtwaarenhandel, welche der Entwurf, den Hilferufen der Gebirgsländer Rechnung tragend, verhüten will, das Verbot des §. 2 des Entwurfes schützen, welches sich nur gegen die Vereinigung dieser Gewerbebetriebe in einem „Vocale“ wendet. Aus einem „Vocale“ zwei zu machen ist ungefähr ebenso leicht, wie aus einem offenen ein „verschlossenes“ Gefäß, zumal, wenn jene wohlwollende Beurtheilung des Bedürfnisses nach Schänken, welche sich in der riesigen Vermehrung der Concessionen und in der behördlichen Kritik der Gefäßverschlüsse ausdrückt, auch in der Auslegung des §. 2 zur Geltung gelangen wird.

Auch die Motive des Entwurfes können das Entgegenkommen nicht verhehlen, welches solchen glücklichen Combinationen von Schänken mit Vermischtwaarenhandlungen „am (sic) flachen Lande“ entgegengebracht werden soll. Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Tiroler Landtages sieht gerade hierin die Hauptursache der Verbreitung des Schnapsuffes und verlangt sehr richtig, daß selbst zwei Gatten sich nicht sollen in den Betrieb eines Schankes und eines Lebensmittel erzeugenden oder absetzenden Gewerbes theilen dürfen. Aehnlich der Kärntner Landtag. — Das holländische Gesetz versagt (Art. 3, Abf. 8) die Bewilligung zum Branntweinkleinverkauf, wenn sie für eine Localität angesucht wird, in welcher ein anderes Verkaufsgewerbe ausgeübt wird oder niederländische Staatslotterielose (also auch dort der gleiche Zammer!) verkauft werden, oder „welches mit derlei Localitäten innere häusliche Verbindung hat“. Warum nahm man denn nicht wenigstens diese vorsichtige Fassung aus dem niederländischen Muster mit herüber? Weil, wie die Motive sagen, eine allzugroße Härte darin liegt, dem Schankconcessionär „ein Hilsgewerbe zur Verbesserung seiner Lage“ zu versagen.

Wir müssen bekennen, daß uns diese liebevolle Rücksicht auf ein Gewerbe, dessen Gedeihen mit der Entartung und Verwilderung der gesund und ehrbar gebliebenen Volkselemente, mit der Schwächung unserer Wehr- und Arbeitskräfte, mit der Ueberfüllung unserer Irren- und Armenhäuser Hand in Hand geht, sehr übel angebracht erscheint!

Wie ein böhmischer Verein mit vollem Rechte in seiner an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition ausführt, ist die zwangsweise locale Absonderung des Schankbetriebes von dem anderen Gewerbe eine ganz erhebliche Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes. Manchem, der

sich heute noch scheut, wenigstens zu gewissen Tageszeiten im Laden des Kaufmannes einen Schnaps nach dem andern zu verlangen, weil ihn andere Kunden sehen, wird hinter der Scheidewand, welche der §. 2 gezogen wissen will, um so unbeschränkter seinem Laster fröhnen dürfen, da ihm nur die Genossen desselben zur Seite sind.

Die Verbindung anderer Schankgewerbe und der Gastwirthschaft mit dem Ausschank, welche, ebenso wie die Verbindung des Zuckerbäcker-gewerbes damit, nach dem Entwurfe (auch ohne Scheidewand) zulässig ist, wird auch in Holland gestattet, jedoch unterliegt, wie bemerkt, der Wirth, welcher Schnaps schänkt, sowohl der hohen (10—25% des Miethwerthes) Schanksteuer als auch allen gesetzlichen Beschränkungen des Branntwein-kleinverkaufes.

Was nun den §. 3 des Gesetzes betrifft, in welchem verordnet wird, daß in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern nur eine Ausschankconcession verliehen werden, und in größeren auf je 500 Einwohner eine Concession, auf 1000 Einwohner aber auch ein Kleinverschleiß, entfallen darf, so ist hier eine dem holländischen Gesetze entlehnte, von mehreren Seiten für Oesterreich lebhaft empfohlene Idee mit höchst merkwürdigen Aenderungen adoptirt worden.

Das niederländische Gesetz vom 28. Juni 1881 stellt eine Scala auf; es soll eine Kleinverkaufsstelle entfallen

a)	in Gemeinden mit über	50.000 Einwohner	auf	500 Einwohner	
b)	"	"	von 20.000—50.000	"	" 400 "
c)	"	"	10.000—20.000	"	" 300 "
d)	"	"	unter 10.000	"	" 250 "

Reihen wir nun die österreichischen Gemeinden in obige Kategorien der Bevölkerungszahl ein — wobei wir die Volkszählung von 1880 zu Grunde legen, — so finden wir, daß in die Kategorie

a)	(über 50.000 Einwohner)	nur	8	} zusammen 110
b)	(20—50.000	"	31	
c)	(10—20.000	"	71	
d)	(unter 10.000 Einwohner)	alle übrigen,	das ist rund 45.000	

Gemeinden des österreichischen Staates gehören. Die Verhältnißzahl 1:500, welche nach dem holländischen Muster nur für (Wien, Hernals, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau) die 8 bevölkertsten Gemeinden des Reiches gelten würde, soll in Oesterreich für alle Gemeinden unter 1000 Einwohner gelten; in den rund 4000 Gemeinden aber, welche 1000 Einwohner und darüber haben, darf außer den Schänken noch ein Kleinverschleiß auf je 1000 Einwohner entfallen. In diesen rund 4000 Gemeinden würden also auf je 1000 Einwohner 3 Schank- und Kleinverschleißstellen entfallen, d. i. eine solche Vertriebsstätte schon auf 334 Einwohner! Während also in Holland an dichter bevölkerten Orten eine Kleinvertriebsstätte einem größeren Kundenkreise dient als an kleineren, soll in Oesterreich das Gegentheil der Fall sein! Dem Anscheine nach geht hier das österreichische Gesetz in Bezug auf die Gemeinden

von kleiner Bevölkerungszahl weit über das holländische Muster hinaus und folgt hierin dem Wunsche des Tiroler Landtages. Wir hegen aber die lebhafteste Befürchtung, daß hierdurch, insolange nicht die, wie oben erwähnt, äußerst wichtige scharfe Abgrenzung des Begriffes Handel mit geistigen Getränken und die Subsumirung des Handels in ganz kleinen Mengen (3 Deciliter) unter den Ausschank erfolgt, die Fixirung der Schänken zur Einwohnerzahl mit 1:500 dahin führen wird, daß der (concessionirte oder nicht concessionirte) Handel, wie es schon heute vielfach der Fall ist, sich als subsidiarischer Ausschank constituirte, daß ferner solange Brennspiritus und Trinkbranntwein einander gleichgestellt bleiben, das Bedürfniß für ersteren eine größere Anzahl von Bezugsstätten zu haben, zum Anlasse, und vielleicht noch häufiger zum Vorwande dienen wird, um von der politischen Landesbehörde die im Absätze 6 des §. 3 des Entwurfes vorgesehenen Ausnahmen zu erwirken, und daß allmählig die Ausnahme zur Regel werden wird.

Bei dem großen Mißverhältnisse zwischen der heutigen Zahl der Branntweinvertriebsstellen und der im Entwurfe vorgesehenen Normalzahl ist übrigens anzunehmen, daß in den meisten Ländern der Zeitpunkt, in welchem letztere zur Wahrheit werden könnte, nicht vor dem Ablaufe von Jahrzehnten eintreten wird.

Von der größten Bedeutung freilich ist dieser Paragraph für die heutigen Inhaber von Branntweinconcessionen, welchen dadurch wenigstens jede befugte Concurrrenz vom Leibe gehalten wird, und der jährlich wachsende Werth dieses Privilegiums ist denn auch eine reichliche Entschädigung dieser Concessionäre für die ihnen aus anderen Bestimmungen des Entwurfes erwachsenden Belästigungen.

Weshalb man aber für dicht bevölkerte Orte die Verhältnißzahl von 3:1000 = 1:333 $\frac{1}{3}$ annimmt, während man an Orten unter 1000 Einwohnern nur 1 Schank und keinen Kleinverschleiß zuläßt, haben die Motive leider unaufgeklärt gelassen!

Wenn man dies etwa vorsah, um den Absatz von Brennspiritus im Kleinen in den Specereiwaareshandlungen größerer Orte zu erleichtern, so müssen wir nochmals darauf zurückkommen, daß eine abgeordnete Behandlung des Brennspiritus und überhaupt des zu gewerblichen Zwecken nöthigen vom Trinkbranntwein unerläßlich ist, wenn man nicht das unleugbare Bedürfniß nach reichlicheren Absatzstellen für jenen zum Vorwande für Ausnahmen und Umgehungen werden lassen will.

Die am meisten angefochtene und voraussichtlich am meisten in die Gewohnheiten der Schnapstrinker eingreifende Maßregel des Entwurfes ist die im §. 5 vorgesehene Schließung der Schank- und Kleinverschleißlocale von 5 Uhr Nachmittags des Vorabends von Sonntag und Feiertagen bis 5 Uhr Morgens des auf diese folgenden Tages.

In der That läßt sich gar keine vernünftige Einwendung gegen diese Bestimmung erheben, außer derjenigen, daß hiedurch die Branntwein-Schank- und Kleinverschleißgewerbe um die Lösung eines und vielleicht

sogar des ergiebigsten, Tages der Woche gebracht werden, freilich nur insofern, als die Gelegenheit den Vermittler dieses Erwerbes macht; denn jedem vorher bestimmbarcn Bedürfnisse nach ihrer Waare kann ja schon am Tage vorher entsprochen werden. Eben in diesem Punkte ist aber auch eine gesetzliche Vorkehrung am nothwendigsten, und hierin überwiegt so sehr das Interesse der öffentlichen Moral, der Hygiene, des Volkswohles überhaupt, daß die Rücksicht auf eine Classe von Gewerbetreibenden, deren Interesse die Aufrechthaltung gefährlicher und schädlicher Uebelstände verlangt, gar nicht in Betracht kommen könnte, selbst wenn die Betreffenden nicht durch den Entwurf in anderer Weise entschädigt würden.

Wir, die es mit Freude begrüßen, daß in diesem Punkte dasjenige in vollem Umfange angeordnet wird, was wir oft und lebhaft befürwortet haben, müssen aber deswegen bedauern, daß die Bestimmungen des §. 5 Umgehungen und Ausnahmen so leicht machen. Zunächst bezieht sich die Schließung auf „Vocale, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird“; diese Formulirung läßt im Zweifel darüber, ob solche Vocale, wenn in denselben Sonntagsüber „Handel“ mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird — und dazu ist ja jeder Schänker und Kleinverschleißer berechtigt — offen bleiben dürfen oder nicht. Wir glauben allerdings, daß diese Frage zu verneinen ist, halten aber doch dafür, daß eine deutlichere Fassung dieses Punktes unumgänglich ist, wenn man nicht will, daß die Schänker des Sonntags, um in ihrer Eigenschaft als „Händler“ fungiren zu können, das Vocal offen halten und den Beweis dafür, daß die gekaufte Waare „an Ort und Stelle verzehrt“ worden sei, der Aufsichtsbehörde zuschieben, welche denselben, heute wenigstens, in den seltensten Fällen zu führen vermag.

Daß die Gast- und Schwankgewerbe, sowie das mit besonderer Zartheit behandelte Zuckerbäckergewerbe von der Sonntagschließung eximirt werden, ist ein unvermeidliches Zugeständniß nicht nur an die Volkssitten, sondern auch, soweit es sich um Speisehäuser handelt — an das Bedürfniß aller Jener, welche keinen eigenen Hausstand haben; insolange aber diese Gewerbe nebenbei auch zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind, muß dagegen vorgekehrt werden, daß in Folge der sonntäglichen Schließung der Schänken dieser „nebenbei“ betriebene Ausschank zum Hauptbetriebe jener Gewerbe werde, ja daß die viel leichter zu erlangende Concession zum Betriebe von Gast- und Kaffeehäusern und Conditoreien anstatt der nunmehr an eine Normalzahl gebundenen Brauntweinschantconcession das Ziel der Wünsche aller jener bilde, welche, ohne gewerbliche Fachkenntnisse und mit geringem, vielleicht erborgten, Betriebs- und Anlagecapital, lucrativen Erwerb suchen.

Der Entwurf gestattet allerdings den Wirthen zc. am Sonntage nur „nebenbei“ den Ausschank von Brauntwein zu betreiben; eine Vorkehrung gegen den Mißbrauch dieser Befugniß dürfte aber ebenso nothwendig als schwierig sein. Will man nicht den Wirthen, Kaffeesiedern und

Zuckerbäckern schlechterdings unterlagen, am Sonntag Branntwein zu verabreichen, so muß man den Haupt- von dem Nebenbetriebe in einer Weise abgrenzen, welche den Behörden ermöglicht, die Schließung eines Locales zu veranlassen, sobald in demselben ein namhafter Umsatz von Branntwein am Sonntage wahrzunehmen ist. Eine solche Abgrenzung ist kaum anders denkbar, als daß sie einem sehr weit gehenden Belieben der Gewerbe- oder Sicherheitspolizei überlassen bleibt.

Nichts schadet aber dem Rechtsbewußtsein mehr, als wenn an Stelle der Achtung vor dem Gesetze die Furcht vor der Willkür tritt, welche heute lächelt und morgen wüthet, heute schläft und morgen wacht. Richtiger erschiene uns deshalb das vollständige Verbot des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke an Sonn- und Feiertagen, welchem freilich die Gewohnheit zahlreicher Gourmands entgegensteht, zum schwarzen Kaffee ein Glas Liqueur oder Branntwein zu nehmen. Ob und wie auch diese gerettet werden könnte, halten wir nicht nöthig zum Gegenstande unseres Studiums zu machen; keinesfalls ist die Schonung dieser Gepflogenheit ein so wichtiges Moment, daß es gerechtfertigt wäre, um ihrerwillen den anderwärts verdrängten Branntweinsuff in die Kaffeehäuser und Conditoreien zu verpflanzen.

Daß die Branntweinschänker sich besonders nachdrücklich gegen die Entfremdung ihrer Kunden zu Gunsten der Wirthe und Zuckerbäcker verhalten, halten wir allerdings für gerechtfertigt; was ihnen untersagt wird, darf auch anderen nicht erlaubt sein, umso weniger Jenen, die kaum ein Fünftel der Schanksteuer entrichten.

So viel über die gewerberechtlichen Maßregeln des Entwurfes.

Was die strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes betrifft, so halten wir dieselben auf Grund der in Frankreich gemachten Erfahrungen von vorneherein für die minder belangreichen, obwohl bei strenger Handhabung derselben eine gute Polizei den ärgsten Ausschreitungen auf diesem Gebiete vorbeugen kann.

Im belgischen Parlamente, wo 1887 ein ähnliches Repressivgesetz wie das französische und galizische berathen wurde, beklagte man, daß die Gensdarmrie, wie sie „dans les temps glorieux de Marie Therèse“ bestanden hatte, den dormaligen Einrichtungen des Königreiches abgeht. Auf dem Lande wird es hauptsächlich Sache der Gensdarmrie sein, die Ausführung von Bestimmungen, wie die der §§. 6, 11 und 12 des Entwurfes zu ermöglichen; in Städten dürfte die Unterfugung des Wirthshausbesuches meist wirkungslos bleiben; obwohl eine ziemlich vollständige Porträtsammlung die Züge rückfälliger Einbrecher den Organen der Sicherheitsbehörde stets gegenwärtig hält, werden doch die Conventikel dieser abgefangten Feinde des Eigenthums, welche, wie die Erfahrung der Strafrechtspflege lehrt, sowohl vor als nach der That im Dunkel der „zur Verabreichung gebrannter geistiger Getränke bestimmten Localitäten“ abgehalten zu werden pflegen, nicht allzu häufig gestört.

Wenn sich aber selbst gerichtsbekannte Verbrecher in diesen Localitäten erfolgreich verbergen, um wie viel weniger werden Gewohnheitstrinker dort zu entdecken sein?

Der Entwurf stellt zunächst „offenbare Trunkenheit“ unter Strafe, wenn der Trunkene an öffentlichem Orte oder in Schanklocalen zc. betreten wird, ohne Unterschied, ob dieselbe Aergerniß erregt oder nicht. Das Fallenlassen dieses Momentes ist ein Fortschritt gegenüber dem galizischen Gesetze: denn die Feststellung desselben hängt, wie in den Fällen der Anklage wegen sogenannter „öffentlicher Unfittlichkeit“ oft lediglich von der Antwort ab, welche der arretirende Wachmann (unter seinem Dienststeife freilich) auf die Frage des Richters gibt, ob Aergerniß erregt worden sei oder nicht. Bei aller Gewissenhaftigkeit jener Wachorgane ist aber die Zumuthung, daß sie einem — ihrem außerdienstlichen Sprachgebrauche völlig fremden, veralteten Worte, mit welchem das „scandalum“ der Vulgata übersetzt worden ist, stets und ohne Ansehen der Person die richtige Bedeutung beilegen, zu gewagt, um von ihrer Richtigkeit den guten Ruf eines unbescholtenen Mannes abhängig zu machen.

Auch ist ja nicht das Aergerniß das für die Bestrafung der Trunkenheit maßgebende Moment, wenn es sich darum handelt, durch die Bestrafung eine Verminderung der Fälle von Uebergenuß herbeizuführen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so ist es vor Allem wichtig, daß der Rückfall gestraft wird, um so vor dem gewohnheitsmäßigen Trinken abzuschrecken. Um eine Wiederholung constatiren zu können, muß der erste Fall in behördlicher Evidenz gehalten werden, und um vor der Wiederholung zu warnen, ist es zweckmäßig, schon im ersten Falle eine, wenn auch kleine, Strafe zu verhängen, welche aber im Rückfalle bedeutend zu verschärfen ist.

Ein entschiedener Vorzug des französischen Gesetzes, welchen auch das niederländische und das belgische sich angeeignet haben, ist es daher, daß gerade diese Uebertretung, welche ja erst durch ihre Häufigkeit gemeinschädlich und gefährlich wird, das erste Mal nur mit Geld, deren Wiederholung innerhalb eines Jahres (wenigstens facultativ) mit Arrest, die zweite Wiederholung innerhalb 12 Monaten nach der ersten aber unbedingt mit Gefängniß bestraft wird; bei öfterer Wiederholung innerhalb eines Jahres nach einem Rückfalle erfolgt dann in Holland sogar Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus bis zur Maximaldauer von einem Jahr. Auch sind in Frankreich und Belgien sehr bedeutende Ehrenfolgen an den wiederholten Rückfall in diese Uebertretung geknüpft: Verlust des Wahl- und Stimmrechtes und der Wählbarkeit, Unfähigkeit zur Bekleidung von Aemtern, Verlust des Rechtes Waffen zu tragen.

Die letztere Folge knüpft das belgische Gesetz in sehr zweckmäßiger Weise an die Betretung eines bewaffneten Trunkenen.

Auch bestrafen Holland und Belgien schon die erstmalige Trunkenheit viel strenger dann, wenn der Trunkene die Sicherheit anderer bedrohte, oder Berrichtungen oblag, bei denen zur Verhütung von Gefahren

für das Leben und die Gesundheit Dritter besondere Umsicht oder Vorsicht nöthig ist. (Beamte und Diener von Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten.)

Alle diese, für den Zweck der auf die bethätigte Neigung zum Trunke verhängten Strafen höchst bemerkenswerthen Unterscheidungen in dem Grade der Gemeingefährlichkeit und demgemäß der Strafbarkeit, sind leider dem österr. Entwurfe fremd geblieben; die aus dem galizischen Gesetze herübergenommene Unterjagung des Besuches von Gast- und Schanklocalen in ihrer höchst fraglichen Ausführbarkeit, ist ein schlechter Ersatz für jene zweckmäßigen und durchführbaren Strafbestimmungen.

Die Bestrafung der Wirthe, Brantweinschänker, Verschleißer und Händler, sowie ihrer Angestellten, welche Trunkenen oder — außer dem Falle des Bedürfnisses — Unmündigen geistige Getränke verabreichen, ist an sich sehr zu billigen, sollte aber unseres Erachtens nach einer Richtung erweitert, nach einer anderen beschränkt werden.

Das französische und das holländische Gesetz bestraft nicht nur den Wirth, sondern Jeden, der eine Person unter 16 Jahren trunken macht, und zwar Jene, die sich einer solchen gewiß böchst sträflichen Handlung schuldig machen, ohne in ihrem Gewerbe hiezu Anlaß zu haben, also, die nicht Schankwirthe sind, um vieles strenger, und das ist auch gewiß richtig. Der Entwurf straft nur das Trunkenmachen im Schanklocale.

Aber auch jene Gäste, die im Schanklocale einem Trunkenen neuerdings zu trinken geben, sollten bestraft werden, schon deshalb, damit der Schankwirth nicht die Schuld auf seine Gäste schiebt, und so von deren straflosen Wohlwollen unterstützt, seiner verdienten Strafe entgeht.

Es wäre also eine Ausdehnung erstens in Bezug auf die Objecte der Verführung zu wünschen; die Mündigkeit des bürgerlichen Rechtes fällt keineswegs, wenigstens vorläufig nicht, mit jener Erstarkung des Charakters zusammen, welcher gegen Verführung zur Unmäßigkeit schützt; im Gegentheile ist es gerade das Alter der erwachenden Geschlechtsreife, der erweiterten Selbstständigkeit, welches am meisten der Verführung ausgesetzt und zugänglich ist und deshalb geschützt werden sollte. Aber der Strafe sollten auch nicht nur die Schankwirthe und deren Personale, sondern zum mindesten ebenso, so weit es sich um die Verführung Minderjähriger handelt, sogar in noch höherem Grade, andere Personen unterworfen sein; ja, wenn es verhindert werden soll, daß Trunkenen im Schanklocale selbst geistige Getränke verabreicht werde, müssen unter allen Umständen Jene, welche ihnen dort zu trinken geben, oder Getränke für sie anschaffen, als Haupt- oder Mitschuldige strafbar sein, wenn nicht die ganze Bestimmung illusorisch bleiben soll.

Eine Einschränkung der Strafbarkeit erscheint jedoch mit Rücksicht auf den §. 238 des Strafgesetzes zur Vermeidung allzuweit gehender Härte nöthig. Da die durch den Entwurf construirten Delicte „Uebertretungen“ im technischen Sinne sind, so müssen sie auch gestraft

werden, wenn der Schankwirth oder sein Personale den trunkenen Zustand des betreffenden Kunden nicht gekannt haben. Dieser Zustand äußert sich in sehr verschiedener Weise, und verbirgt sich oft auch Demjenigen, welcher Muße zur Beobachtung hat, durch längere Zeit.

Die Inhaber von Branntweinschänken und Conditoreien wären nun vielleicht in der Lage, in dem verhältnißmäßig kleinen Kreise derer, die sich gleichzeitig in ihren Localen einfänden, solche Beobachtungen anzustellen. Den Bierwirthen und Kaffeefiedern aber, in deren ausgedehnten, oft durch ansehnliche Gärten erweiterten, Räumlichkeiten zu gleicher Zeit Hunderte Menschen Hunger und Durst stillen oder Erfrischung suchen, kann ebenso wenig wie ihrem Dienstpersonale die Verantwortung dafür aufgebürdet werden, daß nicht auch solchen, die schon über den Durst getrunken haben, in Folge der durch ihren Zustand herbeigeführten mangelhaften Beurtheilung dessen, was ihnen frommt, noch weitere Dosen alkoholhaltigen Getränkes verabreicht werden; wenn das Gesetz daher so weit gehen wollte, sie auch dann zu strafen, wenn sie oder ihre Leute ohne es zu wissen, oder nach den Umständen wissen zu müssen, die Unmäßigkeit von Gästen fördern, so würde es im besten Falle auf dem Papier stehen bleiben, weil sich dann ein Ankläger nicht, oder doch höchstens aus Gehässigkeit, fände.

Soll also das Gesetz wirklich auf Speise-, Bierwirthe und Kaffeefieder angewendet werden, so muß es sich darauf beschränken, die bewußte, vorbedachte Förderung der Trunksucht zu strafen und die Anwendung des §. 238 St. G. auf diese Uebertretung auszuschließen. Auch hier schiene es ferner unseres Erachtens geboten, die Strafbarkeit des Rückfalles in ähnlicher Weise wie es in Frankreich, Holland und Belgien geschah, abzustufen, insbesondere aber die Strafen dann zu verschärfen, wenn die Rückfälle sich binnen einer gewissen Frist, etwa 1 Jahre, wiederholt haben.

Unter den strafrechtlichen Bestimmungen vermiffen wir, wie schon oben erwähnt, solche gegen unbefugte Schänker, gegen den Mißbrauch der Kleinverschleiß- und Handelsbefugniß, des Gast- und Conditoreigewerbes zur Verhüllung des Branntweinauschantes. Zum mindesten soll die an den befugten Schänkern bestrafte Förderung der Trunksucht (§. 6, Abs. 2), sowie die Verabreichung gesundheitschädlicher Waare an den Winkelschänkern noch um vieles strenger, und der unbefugte Ausschank, welcher derzeit nur mit meist uneinbringlichen Geldstrafen bedroht ist, mit Arrest, bei Rückfällen in steigender Dauer, bestraft werden.

Ueber die aus dem galizischen Trunkenheitsgesetze herübergenommenen Bestimmungen, welche sich auf die Unklagbarkeit von Zehschulden beziehen, haben wir von unserem Standpunkte aus nichts zu erinnern. Daß solche Bestimmungen zweckmäßig sind, um die Säufer und deren Familien vor dem wirtschaftlichen Untergange zu schützen, ist ebenso wahrscheinlich, als daß sie hiezu nicht ausreichen werden.

Traurig allerdings ist es, daß der Bildungsgrad und die Sittlichkeit der Bevölkerung, Factoren, für welche Schule und Kirche zu sorgen haben,

nicht ausreichen, um vor der Vergendung des Einkommens und vor der Schädigung der Familienväter durch die nach §. 18 Gew.-Ordg. durch „Unbescholtenheit und Verlässlichkeit“ ausgezeichneten Inhaber von Schankgewerben zu schützen.

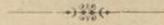
In diesem Punkte pflichten wir vollständig dem anonymen Verfasser der kritischen Bemerkungen zum Trunkenheitsgesetzentwurfe bei, wenn er sagt: Die sittliche Erziehung des Volkes sei das wirksamste Mittel gegen Trunksucht. — So lange sie aber nicht ausreicht, darf man auch ihre Macht nicht als vorhanden annehmen, und muß die Gelegenheit zum schädlichen Uebermaße, welcher eben Viele nicht widerstehen können, so rar als möglich zu machen suchen.

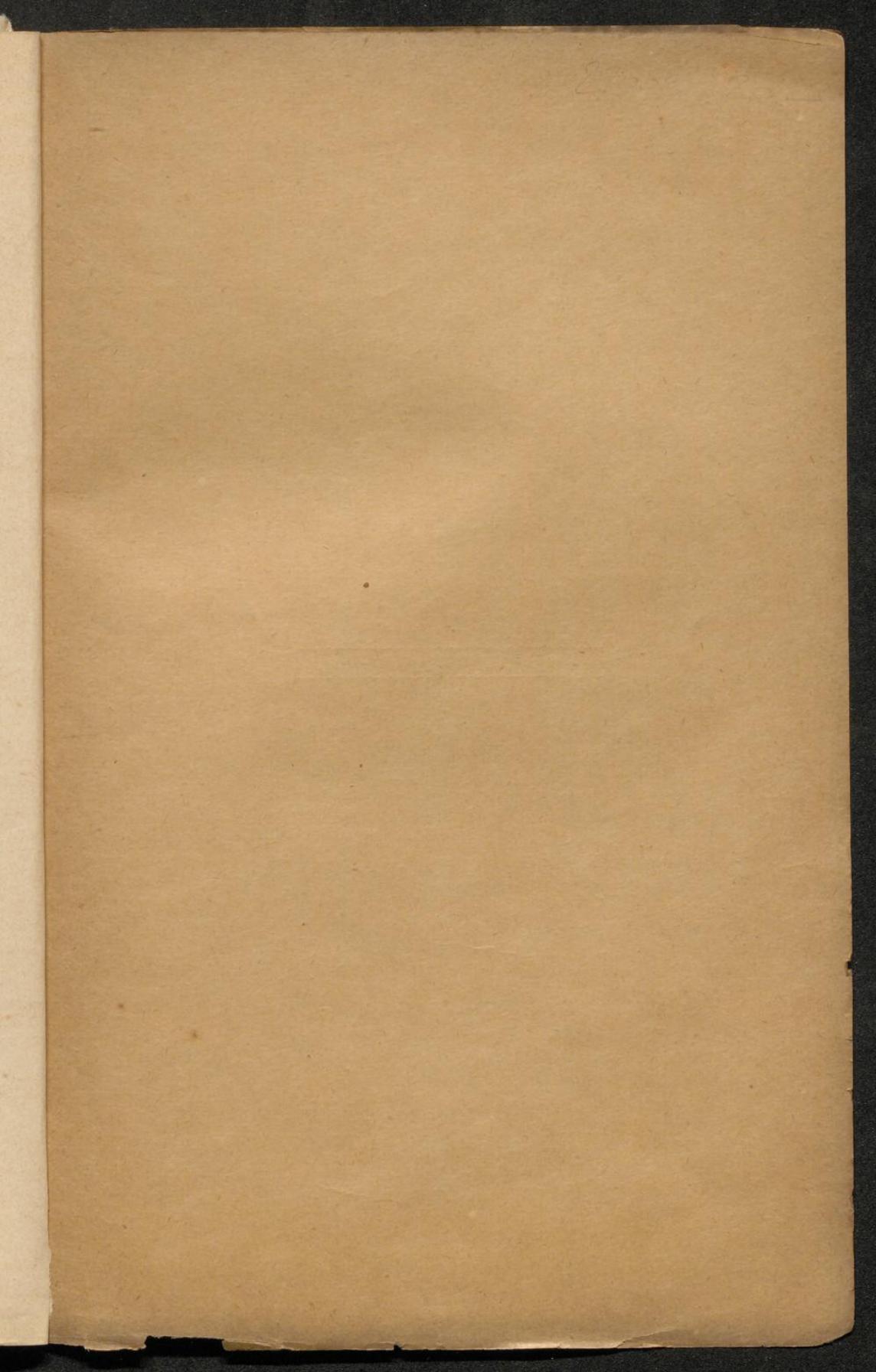
Auch wir kommen zu dem Endergebnisse, daß vor allem die Schädlichkeit des Getränkes durch Reinigungszwang, vorläufig aber wenigstens durch strenge Anwendung der Strafgesetze über den Vertrieb gesundheitschädlicher Genußmittel, zu vermindern, daß in zweiter Linie alle unbefugte Erzeugung und aller unbefugte Ausschank, der sich mit Vorliebe unter den Formen des Handels und Kleinvertriebes verbirgt, strenge zu verfolgen sei, und daß in diesen beiden Richtungen das Gesetz bedeutender Ergänzungen und Abänderungen bedarf.

Zu solchen anzuregen, haben wir für unsere Pflicht gehalten und, so schließen wir denn mit dem Wunsche, es möge die gute Absicht und der Ernst, mit welchem die hohe Regierung sich zur Bekämpfung der Branntweinpest entschlossen hat, im Laufe der parlamentarischen Berathungen nicht nur nicht erlahmen, sondern es möge der Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit aus diesen Berathungen mit allen jenen Ergänzungen und Abänderungen hervorgehen, welche für seine Wirksamkeit Gewähr leisten.

Salus populi rei publicae summa lex esto.

D.





Druck von Gottlieb Gistel & Cie. Wien, Stadt, Augustinerstraße 12.